

MERKURIA
BASEL



Statuten

11. Revision – 12. April 2024

1. Umschreibung, Name, Rechtsform, Sitz

- Art. 1 Am 4. September 1886 wurde die «MERKURIA BASEL» als Verein für römisch-katholische Kaufleute, Beamte, Gewerbetreibende und Selbständigerwerbende der Region Basel gegründet. Der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragend und im Sinne einer gelebten Ökumene öffnet sich die MERKURIA sowohl den übrigen Berufsangehörigen beiderlei Geschlechts als auch den Christen anderer Konfessionen, die sich für ihr berufliches, familiäres und gesellschaftliches Leben an der christlichen Weltanschauung orientieren. Die weiteren Formulierungen in den Statuten gelten für beiderlei Geschlecht.
- Art. 2 Die MERKURIA ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie hat ihren Sitz in Basel.

2. Zweck

- Art. 3 Die MERKURIA hat zum Zweck:
- 3.1 Ihre Mitglieder in der bewusst christlichen Ausrichtung und Verwirklichung ihres privaten, familiären, beruflichen und politischen Lebens zu unterstützen und ihnen geeignete Orientierungshilfen zu geben.
 - 3.2 Durch gesellige Anlässe die Zusammengehörigkeit und Freundschaft der Mitglieder und ihrer Familien zu pflegen und zu vertiefen.

3. Mittel

Art. 4 Die MERKURIA sucht den Vereinszweck hauptsächlich durch folgende Mittel zu erreichen:

- 4.1 Gemeinsame religiöse Feiern
- 4.2 Stiftungsfest mit einer kirchlichen und einer weltlichen Feier
- 4.3 Vorträge und Diskussionen
- 4.4 Gesellige und kulturelle Anlässe für die Mitglieder und ihre Familien
- 4.5 Sektionen
- 4.6 Vereinsorgan
- 4.7 Wohltätigkeitsveranstaltungen
- 4.8 Unterstützungsfonds

4. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6 Als Aktivmitglieder werden Frauen und Männer christlicher Konfessionen aufgenommen, die sich im Sinne des Vereinszwecks verpflichten wollen.

Art. 7 Als Passivmitglieder werden aufgenommen:

- Übertretende Aktivmitglieder
 - Witwen und Witwer ehemaliger Vereinsmitglieder
-

-
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
Mitglieder oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung eines Vereinsbeitrages befreit.
- Art. 9 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser wird, differenziert nach Mitgliedschaft, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt. Die Höhe der aktuellen Beiträge wird jeweils im Vereinsorgan publiziert.
- Art. 10 Interessenten für die Mitgliedschaft haben sich unter Angabe der Personalien schriftlich an den Vorstand zu wenden. Die Aufnahme gesuche werden im Vereinsorgan publiziert. Mitglieder können innert 10 Tagen ab Veröffentlichung, in schriftlicher Form, Einsprache gegen ein Aufnahme gesuch an den Vorstand richten. Nach Ablauf der genannten Frist entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme. Neu aufgenommene Mitglieder werden im Vereinsorgan publiziert. Der Vorstand lädt sie zur Übergabe des Vereinsabzeichens und der Statuten ein.
- Art. 11 Bei Differenzen unter Mitgliedern in irgendeiner Angelegenheit kann jede Partei die Vermittlung einer Schiedsstelle anrufen. Diese besteht aus dem Präses und zwei Ehrenmitgliedern, die von den Parteien frei bezeichnet werden. Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Anhörung der Parteien sofort und endgültig.

-
- Art. 12 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 13 Mitglieder, die sich wegen Verletzung ihrer Pflichten oder eines mit den Statuten nicht zu vereinbarenden Lebenswandels ihrer Mitgliedschaft unwürdig gemacht haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen, nachdem sie vom Ausschluss Kenntnis erhalten haben, das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- Art. 14 Mitglieder, die nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit einem fälligen Jahresbeitrag im Rückstand bleiben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 15 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

5. Organisation und Verwaltung

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Präses
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
-

a) Die Generalversammlung

Art. 17 Das Vereinsjahr schliesst auf Ende eines Kalenderjahres.
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der MERKURIA.
Die ordentliche Generalversammlung hat jeweils innert 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden. Dabei werden folgende Traktanden behandelt:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Vorlage des Jahresberichts
- c) Vorlage der Jahresrechnung
- d) Bericht der Rechnungsrevisoren
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahlen
 - Der Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - Fähnrich
- g) Jahresbudget
- h) Mitgliederbeiträge
- i) Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
- j) Diverses

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Statutenrevision müssen spätestens Ende Oktober dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, sofern sie an der Generalversammlung des ablaufenden Vereinsjahres behandelt werden sollen.

Art. 18 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 25 Mitgliedern einberufen werden. Im letzteren Fall ist diese innert 30 Tagen durchzuführen.

Art. 19 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Zu den Generalversammlungen müssen die Mitglieder mindestens zehn Tage vor deren Abhaltung in schriftlicher Form oder durch Publikation im Vereinsorgan und unter Angabe der Taktanden eingeladen werden.

b) Der Präses

Art. 21 Als Präses wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Regionaldekan Basel-Stadt ein Priester bezeichnet, welcher die religiösen Interessen des Vereins zu wahren hat. Der Präses hat das Vetorecht in allen Fragen, die nach seinem Ermessen den katholischen Charakter des Vereins gefährden könnten. Er kann nach eigenem Ermessen an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und solche einberufen.

c) Der Vorstand

Art. 22 Der Vorstand setzt sich aus bis zu zehn Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Art. 23 Der Vorstand wird durch die ordentliche Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranzuziehen.

-
- Art. 24 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Leistung des Vereinsbeitrages befreit. Im Übrigen erfolgt ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
- Art. 25 Der Vorstand hat die alleinige Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Es führen namens des Vereins mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Kollektivunterschrift und die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 26 Der Vorstand versammelt sich in angemessenen Zeitabständen. Der Vorstand ist befugt, sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern deren Behandlung nicht der Generalversammlung vorbehalten ist, selbständig zu erledigen und Anträge zu stellen. Vorstandssitzungen können ferner durch den Präses oder mindestens drei Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- Art. 27 Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, den Sitzungen und Vereinsnälässen regelmässig beizuwohnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 28 Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, können nach Anhörung in einer Vorstandssitzung auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 29 Zur Prüfung der Rechnungsführung werden an der ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von maximal drei Jahren gewählt. Eine weitere Wahl darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem letzten Amtsjahr erfolgen. Die Rechnungsrevisoren haben die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Vorstand kann jederzeit Zwischenrevisionen veranlassen.

6. Wahlen und Abstimmungen

Art. 30 Die Generalversammlung kann Wahlen und Abstimmungen offen oder geheim vornehmen. Zur Gültigkeit einer Wahl oder einer Abstimmung ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, welches von der Anzahl der eingegangenen gültigen Stimmen abhängt. Nach erfolglosem erstem Wahlgang gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne von Art. 8 bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Es findet nur ein Wahlgang statt.

Art. 31 Das aktive Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Für das passive Wahlrecht gelten die Einschränkungen des Art. 24.

Art. 32 Ein aus dem Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied hat ausser dem Stimmrecht noch das Recht des Stichentscheides bei Stimmengleichheit.

7. Rechnungswesen

- Art. 33 Die Jahresrechnung wird auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.
- Art. 34 Der Vorstand beschliesst über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Jahresbudgets.
- Art. 35 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachzahlungspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Sektionen

- Art. 36 Der Verein fördert die Bildung von Vereinssektionen. Die Sektionen ergänzen und unterstützen den Verein. Sie organisieren sich selbst. Ihre Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand. Der Verein haftet für die von Sektionen eingegangenen Verpflichtungen nicht. Der Vorstand kann Sektionen finanziell unterstützen. Bei Auflösung einer Sektion geht das Vermögen an die Vereinskasse.

9. Veteranenschaft

- Art. 37 Zu Veteranen werden Aktivmitglieder, welche seit Vollendung des 25. Altersjahres während 20 Jahren dem Verein als solche angehört haben. Veteranen erhalten nach zwanzig-, vierzig- und fünfzigjähriger Zugehörigkeit zum Verein am Stiftungsfest ein Präsent. Vorübergehende Abwesenheit wird angerechnet, sofern für diese Zeit der Jahresbeitrag entrichtet wurde.

10. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 38 Statutenänderungen können nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn ein solcher Antrag auf der Traktandenliste steht.
- Art. 39 Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt bis zur allfälligen Neugründung eines ähnlichen, gleiche Ziele verfolgenden Vereins zur Verwaltung zu übergeben. Trifft diese letztere Voraussetzung nach Ablauf von 5 Jahren nicht zu, so fällt das Vermögen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt zu wohltätigen Zwecken anheim.
-

11. Schlussbestimmungen

Art. 40 Diese Statuten wurden in der 116. Generalversammlung vom 30. März 2001 rechtsgültig und mit sofortiger Rechtskraft beschlossen.

Diese Statuten-Änderung wurde in der 128. Generalversammlung vom 12. April 2013 rechtsgültig und mit sofortiger Rechtskraft beschlossen.

Diese Statuten-Änderung wurde in der 139. Generalversammlung vom 12. April 2024 rechtsgültig und mit sofortiger Rechtskraft beschlossen.